

STADT SUNDERN BEBAUUNGSPLAN NR.18 „ORTSMITTE SUNDERN“ ÄNDERUNGSBEREICH 6

ÄNDERUNG M 1:500 GEMARKUNG SUNDERN FLUR 19+20 TLW.



ÜBERSICHT BP 18 M 1:5000

Gemarkung Sundern
Flur 19 u. 20 tlw.
M. 1:500

Angefertigt im Mai 1986
durch das Kataster- u. Vermessungsamt
Hildesheim

Legende

zu Bebauungsplan Nr.18 „Ortsmitte Sundern“
Änderungsbereich 6 – 2. Änderung

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB
in Verbindung mit der BauNVO 1977 und dem
StBauFG

Art der baulichen Nutzung gem. § 9(1) Nr.1 BauGB

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Tankstellen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig
- MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Tankstellen sind nicht zulässig

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9(1) Nr.1 BauGB

- 0,8** Gesch. Flächenzahl
- 0,4** Grundflächenzahl
- IV** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II-IV** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
gem. § 9(1) Nr.2 BauGB

- o** offene Bauweise
- g** geschlossene Bauweise
- Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit
Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und
privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
gem. § 9(1) Nr.5 und § 9(6) BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen gem. § 9(1) Nr.11, § 9(6) BauGB

- Strassenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn
- Verkehrsgrün
- Fußweg
- öffentliche Parkfläche
- Stellung der Kfz

Bekanntmachungsanordnung gem. § 12 BauGB

Dieser Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Mittelungsblatt für die Stadt Sundern rechtskräftig.
Sundern (Sauerland), den 22.07.1988

Bürgermeister

Flächen für Versorgungsanlagen
gem. § 9(1) Nr.12 und § 9(6) BauGB

- Elektrizität

Grünflächen gem. § 9(1) Nr.15 und § 9(6) BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung
- Parkanlage

Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9(1) Nr.16 und § 9(6) BauGB

- Überschwemmungsgebiet
- Wasserfläche

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9(1) Nr.20, 25 u. § 9(6) BauGB

- Baum zu pflanzen

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen gem. § 10 (1-2) StBauFG

- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

Sonstige Planzeichen und Darstellungen

- mit Gerechten zu belastende Flächen gem. § 9(1) Nr.21 und § 9(6) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.18-Änderungsbereich 6 gem. § 9(7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO
- vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen

Gestaltungsvorschriften gem. § 81 BauO NW

- SD** Satteldach

*) - **) Änderungen gemäß Ratsbeschluss vom 24.09.1987

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB vom 8.12.1986 (BBl. I S. 2253) am 17.9.1987 durch den Rat der Stadt Sundern beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 2.4.1988 bekanntgemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 3.4.1986

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer
TIGGES HELWEG FRANKE

*) Bundesbaugesetz (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung am 13.02.1986

Die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 8.12.1986 (BBl. I S. 2253) wurde aufgrund der Beschlusses vom 20.2.1987 durchgeführt. Ort und Zeit der Darlegung und Anhörung ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 17.9.1987 bekanntgemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 20.2.1987

gez. Wolf
Erster Beigeordneter

*) § 20 (Abs. 1-3) BauGB in der zuletzt gültigen Fassung wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13.02.1986 am 19.02.1987 durchgeführt

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 9.7.1987 den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung genehmigt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 10.7.1987

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer
TIGGES SCHULTE-WIETMANN FRANKE

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 8.12.1986 (BBl. I S. 2253) in der Zeit vom 17.9.1987 bis einschließlich 21.9.1987 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern bekanntgemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 22.09.1987

gez. Wolf
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Sundern hat am 24.9.1987 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 8.12.1986 (BBl. I S. 2253) beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 25.9.1987

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer
TIGGES SCHÜTZ FRANKE

Die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.9.1987 bis einschließlich 21.9.1987. Der in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erhaltenen Maßgabe ist der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 25.9.1987 durch Satzungsänderungsbeschluss beigestimmt.

Sundern (Sauerland), den 25.9.1987

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Für die Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB hat der Rat der Stadt Sundern am 11.1.1988 eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB vom 8.12.1986 (BBl. I S. 2253) beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 11.1.1988

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Auf der Grundlage der Begründung hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 11.1.1988 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und dem Text gemäß § 10 BauGB und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 81 Abs. 1 BauO NW als Satzung beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 25.9.1987

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer
TIGGES SCHÜTZ FRANKE

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB vom 8.12.1986 (BBl. I S. 2253) mit Verfügung vom 12.7.1988 genehmigt worden.

Arnsberg, den 12.7.1988

Der Regierungspräsident im Auftrag:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist gemäß Verfügung vom 12.7.1988, AZ: 35.21-24 nicht geltend gemacht worden.

Arnsberg, den 12.7.1988

Der Regierungspräsident im Auftrag:

gez. Böhrer

Die Erstellung der Genehmigung (§ 11 Abs. 2 BauGB)/Durchführung des Satzungsverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 27.7.1988 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BauGB am 28.7.1988 rechtsverbindlich geworden.

Sundern (Sauerland), den 28.7.1988

gez. Wolf
Erster Beigeordneter

Beschneidung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit bezeugt.

Sundern (Sauerland), den 28.7.1988

Im Auftrag:

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 30.7.1961 in der 2.zt. gültigen Fassung. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.

Sundern (Sauerland), den 11.1.1988

gez. Volmari

Hinweis:
Bei Bodenergründungen können Bodendenkmäler (kulturgebietliche Bodendenkmäler, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Sundern und dem Messt. Museum für Archäologie/Wrt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzugeben. Die Denkmaltatze ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

